

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0030/2005
	Erstelldatum:	05.12.2005
	Aktenzeichen:	öffentlich Ref. 3 D/hn
Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Parksituation in der Kochkellerstraße zwischen Wolntzhofer Straße und Freischützgässchen		
Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht Verfasser: Herr Dietlmeier		
Beratungsfolge	15.12.2005	Verkehrsausschuss

Beschlussvorschlag:

In der Kochkellerstraße wird stadteinwärts nach der Ausfahrt des Parkplatzes des Landratsamtes Amberg-Sulzbach bis zur Einmündung Freischützgässchen eine durchgehende Linie (Zeichen 295 StVO) angeordnet.

Sachstandsbericht:

In der Stadtratssitzung am 24.10.2005 wurde die Verkehrssituation in der Kochkellerstraße im Bereich zwischen dem Gebäude des Kolping-Bildungswerkes und der Einmündung Freischützgässchen diskutiert. Die Verkehrsbehörde wurde gebeten zu prüfen, in welcher Form das verkehrsbehindernde Parken von Fahrzeugen in diesem Bereich unterbunden werden kann.

Eine von der Verkehrsbehörde durchgeführte Ortsbesichtigung hat ergeben, dass die problematische Verkehrssituation in der Kochkellerstraße insbesondere zwischen der Ausfahrt des Parkplatzes des Landratsamtes Amberg-Sulzbach und der Einmündung Freischützgässchen besteht. In diesem Bereich parken Fahrzeuge auf der Fahrbahn und behindern so den Durchgangsverkehr. Ferner wurde festgestellt, dass auch im Bereich des Gebäudes des Kolping-Bildungswerkes Fahrzeuge verkehrsbehindernd sowohl auf der Fahrbahn als auch ganz oder teilweise auf dem Gehweg halten bzw. parken. Fußgänger sowie Kinder, die die Luitpoldschule oder den Kinderhort in der Kochkellerstraße besuchen, müssen deshalb auf die Fahrbahn ausweichen. Es kommt dadurch zu gefährlichen Situationen.

Zunächst ist festzustellen, dass in Bezug auf die Fahrzeuge, die in den oben genannten Bereichen verkehrsbehindernd halten bzw. parken, eine über die derzeit bestehende Regelung hinausgehende Anordnung rechtlich nicht erforderlich wäre. In der Kochkellerstraße ist stadteinwärts ab der Einmündung Wolntzhofer Straße ein eingeschränktes Haltverbot (Zeichen 286 StVO) angeordnet. Dieses Haltverbot gilt nach der StVO bis zur Einmündung Freischützgässchen. Schon heute könnte damit die Polizei gegen solche Falschparker einschreiten. Gleiches gilt für Fahrzeuge, die vor dem Gebäude des Kolping-Bildungswerkes ganz oder teilweise auf dem Gehweg halten bzw. parken. Das Halten bzw. Parken ist auf Gehwegen, vor Grundstücksein- und -ausfahrten sowie vor Bordsteinabsenkungen ohnehin nicht zulässig. Damit besteht vornehmlich ein Überwachungsproblem.

Um die bestehende Verkehrsregelung noch zu verdeutlichen, wurde in der Diskussion vorgeschlagen, in der Kochkellerstraße zwischen der Ausfahrt des Parkplatzes des Landratsamtes Amberg-Sulzbach und der Einmündung Freischützgässchen eine durchgehende Linie (Zeichen 295 StVO) anzuordnen. Diese durchgehende Linie bewirkt nach der StVO ein Parkverbot, da zwischen dem parkenden Fahrzeug und der durchgehenden Linie nicht mindestens drei Meter verbleiben. Das Halten sowie das Be- und Entladen ist bei einer durchgehenden Linie jedoch zulässig. Da zwischen der Ausfahrt des Parkplatzes des Landratsamtes Amberg-Sulzbach und der Einmündung Freischützgässchen nicht das Halten, sondern das Dauerparken das Problem darstellt, bietet sich an, in diesem Bereich eine durchgehende Linie anzuordnen, wobei die Ausführung witterungsbedingt ohnehin erst im Frühjahr möglich sein wird.

Um im Bereich des Gebäudes des Kolping-Bildungswerkes das ab der Einmündung Wolntzhofer Straße bereits bestehende eingeschränkte Haltverbot zu verdeutlichen, hat die Verkehrsbehörde bereits angeordnet, das bestehende eingeschränkte Haltverbot durch ein zusätzliches Zeichen 286 StVO zu wiederholen. Damit ist dieses eingeschränkte Haltverbot auch für Verkehrsteilnehmer, die aus Richtung Luitpoldstraße kommen, zweifelsfrei erkennbar. Die Anordnung eines absoluten Haltverbots im Bereich des Gebäudes des Kolping-Bildungswerkes wird dagegen abgelehnt, da in diesem Fall Fahrzeuge auf der Fahrbahn auch nicht mehr kurzzeitig halten dürften, z. B. zum Zwecke des Ein- und Aussteigens von Lehrgangsteilnehmern des Kolping-Bildungswerkes, oder das Be- und Entladen untersagt wäre.

Um die Einhaltung der verkehrsrechtlichen Anordnungen zu gewährleisten, wird die Polizeiinspektion Amberg von der Verkehrsbehörde gebeten, bedarfsgerecht kontinuierliche Überwachungs- und Ahndungsmaßnahmen durchzuführen. Daneben werden das Kolping-Bildungswerk und die „Amberger Tafel“, die im rückwärtigen Teil des Gebäudes des Kolping-Bildungswerk ihren Sitz hat, von der Verkehrsbehörde zusätzlich gebeten, ihre Lehrgangsteilnehmer bzw. Kunden auf das bestehende Haltverbot in der Kochkellerstraße aufmerksam zu machen.

Bei der Entscheidung über die Anordnung einer durchgehenden Linie stadteinwärts nach der Ausfahrt des Parkplatzes des Landratsamtes Amberg-Sulzbach bis zur Einmündung Freischützgässchen ist allerdings zu berücksichtigen, dass diese Maßnahme zu einer Geschwindigkeitserhöhung in stadteinwärtiger Richtung führen kann. Für die Sicherheit der Kinder, die den benachbarten Kinderhort in der Kochkellerstraße besuchen und in diesem Bereich die Fahrbahn überqueren, wirkten die parkenden Fahrzeuge bislang auch als Geschwindigkeitsbremse.

Dietlmeier, Ltd. Rechtsdirektor

Verteiler:

Mitglieder Verkehrsausschuss
Ref. 3, Amt 3.2
zum Akt Beschlussvorlagen
Reg. Akt